

## **Initiativantrag**

**der sozialdemokratischen Abgeordneten  
betreffend  
ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz,  
das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz und  
das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz geändert werden  
(Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2015)**

Frauen sind in politischen Entscheidungsprozessen noch immer unterrepräsentiert. So liegt der Frauenanteil im Oö. Landtag bei lediglich 36 %, in der Oö. Landesregierung ist seit dem 23. Oktober 2015 keine einzige Frau mehr vertreten. Die Verantwortung für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis wird dabei vor allem von den einzelnen Parteien im Rahmen ihrer jeweiligen Listenerstellung bzw. im Zuge des Nominierungsprozesses getragen. Die WählerInnen entscheiden über die Anzahl der Mandate, jedoch liegt es im Einflussbereich der Parteien, wer ein Mandat erhält. Auf die Geschlechterausgewogenheit wird bei dieser Entscheidung oftmals zugunsten anderer Kriterien verzichtet.

Wie internationale Beispiele zeigen, kann das Ziel einer ausreichenden Repräsentation und Interessensvertretung von Frauen mit verschiedenen Quotenregelungen erreicht werden. Der nachfolgende Gesetzesvorschlag präzisiert nicht nur die Zielbestimmungen der oberösterreichischen Landesverfassung, sondern zieht bei Nichteinhaltung einer Geschlechterquote für die jeweilige Partei eine empfindliche finanzielle Sanktion durch Kürzung der Klub- und Parteienförderung nach sich. Neben dieser, vom Oö. Landtag selbst regelbaren Maßnahme, soll die Landesregierung darüber hinaus die rechtlichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten klären, um alle wahlwerbenden Parteien verpflichtet zu können, mindestens 40 % der Listenplätze auf den Wahlvorschlägen zur Landtagswahl für das jeweilig unterrepräsentierte Geschlecht vorzusehen.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen daher, der Oö. Landtag möge**

- 1. diesen Initiativantrag gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen,**
- 2. ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz und das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz geändert werden (Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2015), beschließen sowie**
- 3. die Oö. Landesregierung auffordern, die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten der landesgesetzlichen Verankerung von Geschlechterquoten für den Oö. Landtag prüfen zu lassen und dem Oö. Landtag darüber zu berichten.**

Linz, am 12. November 2015

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Promberger, Peutlberger-Naderer, Bauer, Weichsler-Hauer, Binder, Müllner, Rippl,  
Punkenhofer, Makor**

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz  
und das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz geändert werden  
(Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2015)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I  
Änderung des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes (Oö. L-VG)**

Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG), LGBl. Nr. 122/1991, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, wird wie folgt geändert:

*Nach Art. 9 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:*

„(4a) Das Land Oberösterreich bekennt sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau im Sinn des Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.“

**Artikel II  
Änderung des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes**

Das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz, LGBl. Nr. 25/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/2012, wird wie folgt geändert:

*§ 4 Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Gesamtbetrag gemäß Abs. 1 ist auf die einzelnen Landtagsparteien wie folgt zu verteilen:

1. Jede Landtagspartei erhält grundsätzlich einen Anteil des Gesamtbetrags gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der von ihr bei der letzten Landtagswahl erreichten Mandatszahl.
2. Erreicht eine Landtagspartei, die mit zwei oder drei Mitgliedern im Landtag vertreten ist, innerhalb ihrer Landtagsmitglieder keine Geschlechterquote von 33 %, ist ihr für jedes Mitglied, das zur Erreichung dieser Geschlechterquote fehlt, der Betrag gemäß Z. 1 um ein Sechsfünftel des Gesamtbetrags gemäß Abs. 1 zu kürzen.
3. Erreicht eine Landtagspartei, die mit mehr als drei Mitgliedern im Landtag vertreten ist, innerhalb ihrer Landtagsmitglieder keine Geschlechterquote von 40 %, ist ihr für jedes Mitglied, das zur Erreichung dieser Geschlechterquote fehlt, der Betrag gemäß Z. 1 um ein Sechsfünftel des Gesamtbetrags gemäß Abs. 1 zu kürzen.
4. Erreicht eine Landtagspartei, die mit zwei oder drei Mitgliedern in der Landesregierung vertreten ist, innerhalb ihrer Regierungsmitglieder keine Geschlechterquote von 33 %, ist ihr für jedes Mitglied, das zur Erreichung dieser Geschlechterquote fehlt, der Betrag gemäß Z. 1 – falls es bereits zu einer Kürzung gekommen ist, der Betrag gemäß Z. 3 – um ein Neuntel des Gesamtbetrags gemäß Abs. 1 zu kürzen.
5. Erreicht eine Landtagspartei, die mit mehr als drei Mitgliedern in der Landesregierung vertreten ist, innerhalb ihrer Regierungsmitglieder keine Geschlechterquote von 40 %, ist ihr für jedes Mitglied, das zur Erreichung dieser Geschlechterquote fehlt, der Betrag gemäß Z. 1 – falls es

bereits zu einer Kürzung gekommen ist, der Betrag gemäß Z. 3 – um ein Neuntel des Gesamtbetrags gemäß Abs. 1 zu kürzen.

6. Gemäß Z. 2 bis 5 einbehaltene Beträge sind von der Landesregierung gleichbehandlungsfördernden Zwecken zuzuführen.“

### **Artikel III** **Änderung des Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetzes**

Das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz, LGBl. Nr. 26/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Gesamtbetrag gemäß Abs. 1 ist auf die einzelnen Klubs wie folgt zu verteilen:

1. Jeder Klub erhält grundsätzlich einen Anteil des Gesamtbetrags gemäß Abs. 1 im Verhältnis der Anzahl seiner Mitglieder.
2. Erreicht ein Klub, der mit zwei oder drei Mitgliedern im Landtag vertreten ist, innerhalb seiner Landtagsmitglieder keine Geschlechterquote von 33 %, ist ihm für jedes Mitglied, das zur Erreichung dieser Geschlechterquote fehlt, der Betrag gemäß Z. 1 um ein Sechsfünftel des Gesamtbetrags gemäß Abs. 1 zu kürzen.
3. Erreicht ein Klub, der mit mehr als drei Mitgliedern im Landtag vertreten ist, innerhalb seiner Landtagsmitglieder keine Geschlechterquote von 40 %, ist ihm für jedes Mitglied, das zur Erreichung dieser Geschlechterquote fehlt, der Betrag gemäß Z. 1 um ein Sechsfünftel des Gesamtbetrags gemäß Abs. 1 zu kürzen.
4. Gemäß Z. 2 und 3 einbehaltene Beträge sind von der Landesregierung gleichbehandlungsfördernden Zwecken zuzuführen.“

### **Artikel IV**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.